

AUFGABUNGSRICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE HAUSMANNSTÄTTEN 2016

AUFGRABUNGSRICHTLINIE 2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausmannstätten hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 Lfd. Nr. 5/2016, nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, für Materiallagerungen und provisorischen Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Hausmannstätten beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewilligungspflicht	2
§ 3 Bewilligungsverfahren	3
§ 4 Aufgrabungsverbote	4
§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)	5
§ 6 Erteilung der Bewilligung	5
§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt	6
§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten	6
§ 9 Kennzeichnung der Baustelle	7
§ 10 Vermessungszeichen	7
§ 11 Verkehrssicherheit	7
§ 12 Materiallagerungen	8
§ 13 Funde	10
§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	10
§ 15 Durchführung der Bauarbeiten	11
§ 16 Vermeidung von Umweltbelästigungen	13
§ 17 Verfüllen der Baugrube	13
§ 18 Verdichtung des Füllmaterials	15
§ 19 Instandsetzung von Straßen	15
§ 20 Allgemeine Bedingungen	17
§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen	18
§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle	19
§ 23 Ersatzvornahme	19
§ 24 Haftung	20
§ 25 Überprüfen während der Bauzeit	21
§ 26 Abnahmeprüfungen	22

Um die Lesbarkeit des komplexen Textes zu gewährleisten, wird in dieser Ausschreibung auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen;

b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird. Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

§ 2 Bewilligungspflicht

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, idgF und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO) durch den Bauführer bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 idgF eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) oder ein Dienstbarkeitsvertrag liegt vor, durch den Bauherrn zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverwaltung/Gemeindeamt in Hausmannstätten, planbelegt, 2-fach, durch den Bauherrn anzusuchen. Die Pläne im Maßstab 1 : 1000, mit kotierter Darstellung bzw. digitalem Foto der beantragten Maßnahmen, sind durch den Bauherrn zu unterfertigen. Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

2. Privatrechtliche Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Landesstraßen sind bei der zuständigen Straßenverwaltung durch den Bauherrn einzubringen.

3. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Privatwegen und öffentlichen Interessentenwegen die Zustimmungen der Eigentümer einzuholen.

4. Der Bauherr hat jedenfalls beim Straßenerhalter hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme (mittels Aufgrabungsformular) einzuholen. Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab (1 : 1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig, udgl.) ist anzugeben.

Für Maßnahmen geringeren Umfanges (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze (1 : 1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen (Die genaue Lage ist auch in diesem Fall anzugeben). In diesen Fällen obliegt es der Beurteilung der Straßenverwaltung, ob vorher ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

5. Geplante Baumaßnahmen größeren Umfangs in Hauptverkehrsstraßen sind bis spätestens 1. Jänner jedes Jahres der Straßenverwaltung/Gemeindeamt Hausmannstätten nachweislich mitzuteilen.

6. Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit Aufgrabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind (Bestätigung eines Elementarereignisses).

7. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung** ist mittels Antragsformular bei der Straßenpolizeibehörde, **mindestens 2 Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauherrn und vom Bauführer rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel u. Unterschrift). Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung bei Aufgrabungen ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Instandsetzungsvorschreibung des Straßenerhalters und gegebenenfalls eines Gestattungsvertrages möglich.

8. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen sowohl der Bauherr als auch der Bauführer diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 4 Aufgrabungsverbote

1. Nach einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der Haftzeit (mindestens 3 Jahre) jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des zuständigen Straßenerhalters sowie von der Straßenverwaltung im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind der Straßenverwalter und der zuständige Straßenerhalter und das örtlich zuständige Polizeikommando unverzüglich und nachweislich (Fax od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den Bauherren zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

§ 6 Erteilung der Bewilligung

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer § 90 StVO Bewilligung obliegt es der Straßenpolizeibehörde einen Lokalausweis unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.

2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.

3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter sowie der Polizei vorzuweisen.

3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer einer Bewilligung verlängert werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass in der erteilten Bewilligung eine zeitliche Befristung durch die Straßenpolizeibehörde ausgesprochen wurde.

4. Beginn und Ende jeder Maßnahme ist dem zuständigen Straßenerhalter und der Straßenpolizeibehörde schriftlich zu melden.

§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

§ 9 Kennzeichnung der Baustelle

Der Bauführer hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen.

§ 10 Vermessungszeichen

Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem Gemeindeamt nachweislich bekannt zu geben und die Zustimmung einzuholen.

§ 11 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art dürfen nur im

Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenpolizeibehörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Bundespolizei, durchgeführt werden.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hiefür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.

3. Erfolgt die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

§ 12 Materiallagerungen

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 12 gleichfalls.

Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von Fußgängerbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe § 15 Ziff. 4.

Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 12 Ziff. 2. Außerdem gilt § 12 Ziff. 3 sinngemäß.

2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udg. sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter zu demontieren und aufzustellen. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

3. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.

4. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag per Fax oder per E-Mail zu melden.

5. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort dem Straßenerhalter nachweislich zu melden.

6. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.

7. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.

8. Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Containern in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind Holzpfosten zu unterlegen.

9. Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist vom Bauherren eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) zu erwirken.

§ 13 Funde

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2. Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.

3. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.

4. Die Lagerung von Aushub, Baumaterialien und Schutt auf Fahrbahnen und Gehsteigen ist verboten.

§ 15 Durchführung der Bauarbeiten

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF.

2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udgl. werden ausschließlich vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Das Schlagen oder Bohren von Nägeln (Abspernnägel aus Stahl) in den Straßenbelag ist verboten.

3. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.

4. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen des Straßenerhalter ist ein, die Instandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.

5. Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 100 cm, gemessen von der Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.

6. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.

7. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.

9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.

11. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls ist die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.